

RS OGH 2003/10/17 1Ob109/03s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2003

Norm

GmbHG §16 Abs2

HGB §117

HGB §127

Rechtssatz

Für die Klage auf Abberufung eines Geschäftsführers und auf Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis besteht an sich keine Frist. Das längere Zuwarten mit der Abberufungsklage kann gewiss einen Hinweis darauf darstellen, dass die für die Abberufung geltend gemachten Tatumstände die weitere Geschäftsführung nicht unzumutbar machten, also keinen wichtigen Entziehungsgrund darstellten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 109/03s
Entscheidungstext OGH 17.10.2003 1 Ob 109/03s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118173

Dokumentnummer

JJR_20031017_OGH0002_0010OB00109_03S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at